

Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Angebote für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsverordnung, BetrV)

vom ...¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 2, 3, 10, 11, 14, 22, 24, 33 und 39 des Gesetzes vom ... über die Angebote für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BetrG)² und Art. 43 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. April 1988 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB)³,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Personen mit Behinderungen

Als behindert gelten Personen, die aufgrund von Beeinträchtigungen körperlicher, sprachlicher, sensorischer, geistiger oder psychischer Art so stark beeinträchtigt sind, dass ihre Teilnahme an Bildung, Erwerbsleben oder Gesellschaft erschwert oder verunmöglicht ist.

§ 2 Betreuungsangebote

1. stationäre Einrichtungen für volljährige Personen

¹ Als gewerbsmässig im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 BetrG² gelten stationäre Betreuungsangebote, wenn die Betreuung und Unterkunft:

1. mehr als zwei Betreuungsbedürftigen gewährt werden;
2. über eine längere Zeitdauer angeboten werden;
3. eine geschäftliche Tätigkeit des Leistungserbringers oder einer durch den Leistungserbringer beauftragten Person darstellen; und
4. gegen eine Entschädigung gewährt werden, die den Umfang einer Umtriebsentschädigung übersteigt.

²Werden den Betreuungsbedürftigen neben der Unterkunft ausschliesslich Verpflegungsmöglichkeiten angeboten, gilt dies nicht als Betreuung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 BetrG².

§ 3 2. ambulante Hilfen

¹Als ambulante Hilfen gemäss Art. 3 Abs. 1 Ziff. 6 BetrG² gelten Betreuungsangebote, die:

1. geeignet sind, Platzierungen in stationären Betreuungseinrichtungen zu verhindern, zu ersetzen oder hinauszuzögern; oder
2. den Zweck haben, den notwendigen Betreuungsbedarf abzuklären.

²Als gewerbsmässig im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 6 BetrG² gelten ambulante Hilfen, wenn sie:

1. über eine längere Zeitdauer angeboten werden;
2. eine geschäftliche Tätigkeit des Leistungserbringers darstellen; und
3. gegen eine Entschädigung gewährt werden, die den Umfang einer Umtriebsentschädigung übersteigt.

§ 4 Organisation 1. Regierungsrat

Der Regierungsrat ist zuständig für:

1. die Erstellung der mehrjährigen Angebotsplanung;
2. die Anerkennung gemäss Art. 14 Abs. 1 Ziff. 2 BetrG²;
3. den Abschluss von Leistungsvereinbarungen gemäss Art. 16 Abs. 1 Ziff. 2 BetrG².

§ 5 2. Direktion

¹Die Direktion nimmt die Aufgaben der Verbindungsstelle gemäss der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)⁴ wahr.

²Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die in der Gesetzgebung keiner anderen Instanz zugewiesen sind.

³Sie ist insbesondere zuständig für:

1. die Aufsicht über die bewilligungs- und meldepflichtigen sowie die anerkannten Betreuungsangebote und die Einhaltung der Leistungsvereinbarungen;
2. die Bewilligung von Betreuungsangeboten; vorbehalten bleibt Art. 10 Ziff. 1 BetrG²;

3. die Anerkennung von Betreuungsangeboten der Familienpflege gemäss der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO)⁵;
4. den Abschluss von Leistungsvereinbarungen bei der Familienpflege gemäss PAVO⁵;
5. die Erteilung von Kostenübernahmegarantien für anerkannte Betreuungsangebote;
6. die Anordnung der Rückerstattung kantonaler Beiträge;
7. die Koordination der Inkassohilfe gemäss § 13 Abs. 3.

§ 6 3. Amt

Das Amt ist für die Bewilligung der Familienpflege gemäss PAVO⁵ zuständig.

II. BEWILLIGUNG UND ANERKENNUNG

§ 7 Gesuch

¹Die Leistungserbringer haben das Gesuch um Bewilligung oder Anerkennung eines Betreuungsangebotes bei der Direktion beziehungsweise beim Amt einzureichen.

²Dem Gesuch sind insbesondere beizulegen:

1. Angaben zur Organisation des Trägers;
2. die Personalien und Angaben zur beruflichen Qualifikation der für die Betriebsführung verantwortlichen Person;
3. Angaben zur Anzahl des Personals und dessen beruflicher Qualifikation;
4. Angaben zum Umfang der Leistungen;
5. Angaben zur Auslastung des Angebotes;
6. das Betreuungs- und Raumkonzept;
7. die Betriebsrechnung der letzten beiden Jahre;
8. das Budget des laufenden Jahres; und
9. bei ausserkantonalen Einrichtungen die Bewilligung des Standortkantons.

³Die für die Bewilligung oder Anerkennung zuständige Instanz kann bei Bedarf weitere Unterlagen einfordern.

§ 8 Prüfung des Gesuchs

¹Die für die Bewilligung oder Anerkennung zuständige Instanz prüft das Gesuch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

²Ist das Gesuch unvollständig oder sind die Voraussetzungen für die Bewilligung oder Anerkennung nicht erfüllt, ist den Gesuchstellenden eine Frist zur Behebung der Mängel anzusetzen.

³Die Aufforderung ist mit der Androhung zu versehen, dass auf das Gesuch nicht eingetreten werde, wenn die Verbesserung nicht fristgerecht erfolgt.

⁴Die für die Bewilligung oder Anerkennung zuständige Instanz tritt auf das Gesuch unter Kostenfolge zulasten der gesuchstellenden Person nicht ein, wenn der Mangel nicht fristgerecht behoben worden ist.

§ 9 Inhalt der Bewilligung

In der Bewilligung sind insbesondere zu bezeichnen:

1. der Umfang der Leistungen;
2. die Räumlichkeiten, in denen das Betreuungsangebot geleistet werden darf; und
3. das zahlenmässige Verhältnis zwischen Personal und betreuten Personen.

III. KOSTENÜBERNAHME**§ 10 Gesuch**

¹Das Gesuch um Kostenübernahme ist durch die betreuungsbedürftige Person beziehungsweise deren gesetzliche beziehungsweise bevollmächtigte Vertretung oder den Leistungserbringer bei der Direktion einzureichen.

²Ist ein Kindes- oder Erwachsenenschutzverfahren hängig, ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zur Gesuchseinreichung berechtigt.

§ 11 Eigenleistung

Die Höhe der Eigenleistung richtet sich nach dem Anhang dieser Verordnung.

§ 12 Kostenübernahmegarantie

Sind die Voraussetzungen für eine Kostenübernahme durch den Kanton erfüllt, hat die Direktion mittels Verfügung eine Kostenübernahmegarantie zu gewähren.

§ 13 Inkasso der Eigenleistung, Inkassohilfe

¹ Der Leistungserbringer stellt den Betreuungsbedürftigen die Eigenleistung monatlich in Rechnung; er hat eine Zahlungsfrist von mindestens 20 Tagen anzusetzen.

² Bleiben nach Ablauf der Zahlungsfrist die Überweisungen durch die Betreuungsbedürftigen aus, hat der Leistungserbringer die Betreuungsbedürftigen zu mahnen.

³ Erfolgt nach zweimaliger Mahnung keine Überweisung, hat die für die wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss der Sozialhilfegesetzgebung zuständige Gemeinde die Eigenleistung zu bevorschussen; der Leistungserbringer hat das Gesuch um Bevorschussung bei der Direktion einzureichen.

§ 14 Anpassung

Ändern sich die Verhältnisse, hat die Direktion die Kostenübernahmegarantie anzupassen.

IV. INVESTITIONSDARLEHEN**§ 15 Gesuch**

¹ Das Gesuch um Investitionsdarlehen ist bei der Direktion einzureichen.

² Dem Gesuch sind insbesondere die Baugesuchsunterlagen und ein Kostenvoranschlag beizulegen; die Direktion kann weitere Beilagen einfordern.

§ 16 Auszahlung

¹ Die Direktion veranlasst die Auszahlung des Investitionsdarlehens nach Abschluss der Bauarbeiten; sie kann auf Gesuch hin entsprechend dem Fortschreiten der Bauarbeiten aufgrund von Zwischenabrechnungen die teilweise Auszahlung des Darlehens bewilligen.

² Der Leistungserbringer hat nach dem Abschluss der Bauarbeiten der Direktion eine detaillierte Bauabrechnung und die Ausführungspläne einzureichen.

³ Die Direktion ist berechtigt, vor der Auszahlung des Investitionsdarlehens vom Leistungserbringer Auskünfte und Unterlagen wie Rechnungs- und Zahlungsausweise zu verlangen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Änderung der Gesundheitsverordnung

Die Vollzugsverordnung vom 3. Februar 2009 zum Gesundheitsgesetz (Gesundheitsverordnung, GesV)⁶ wird wie folgt geändert:

B. Spezielle Bewilligungsvoraussetzungen

Ba. Investitionsdarlehen für Pflegebetten

§ 26a Gesuch

¹ Das Gesuch um Investitionsdarlehen ist bei der Direktion einzureichen.

² Dem Gesuch sind insbesondere die Baugesuchsunterlagen und ein Kostenvoranschlag beizulegen; die Direktion kann weitere Beilagen einfordern.

§ 26b Auszahlung

¹ Die Direktion veranlasst die Auszahlung des Investitionsdarlehens nach Abschluss der Bauarbeiten; sie kann auf Gesuch hin entsprechend dem Fortschreiten der Bauarbeiten aufgrund von Zwischenabrechnungen die teilweise Auszahlung des Darlehens bewilligen.

² Der Leistungserbringer hat nach dem Abschluss der Bauarbeiten der Direktion eine detaillierte Bauabrechnung und die Ausführungspläne einzureichen.

³ Die Direktion ist berechtigt, vor der Auszahlung des Investitionsdarlehens vom Leistungserbringer Auskünfte und Unterlagen, wie Rechnungs- und Zahlungsausweise, zu verlangen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Stans,

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN
Landammann

Landschreiber

¹ A 2014,
² NG 262.1
³ NG 211.1
⁴ NG ...
⁵ SR 211.222.338
⁶ NG 711.11